OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602069/6/MS

Datum:

Linz, 5. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der H A, J, L, gegen die Mahnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 11. Juli 2017, GZ: VStV/917300087083/2017, betreffend die mit Strafverfügung vom 17. Jänner 2017, VStV/917300087083/2017 verhängte Geldstrafe samt Kosten den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Jänner 2017, GZ: VStV/917300087083/2017, wurde über Frau H A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden) verhängt, da es diese unterlassen hat, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides vom 25. November 2016, GZ: FE-1438/2015, mit dem die Lenkberechtigung entzogen wurde, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Einspruch erhoben und wurde von der belangten Behörde am 4. Mai 2017, GZ: VStV/917300087083/2017, ein mit der bekämpften Strafverfügung übereinstimmendes Straferkenntnis erlassen (zugestellt am 9. Mai 2017), welches mangels dagegen erhobenen Rechtsmittel in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Mahnung vom 11. Juli 2017 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, den aushaftenden Betrag vom 220,00 Euro samt 5,00 Euro Mahngebühr zur Einzahlung zu bringen.

Der aushaftende Betrag samt Mahngebühr wurde am 24. August 2017 von der Beschwerdeführerin beglichen.

Mit Fax vom 18. August 2017 hat die Beschwerdeführerin gegen das Mahnschreiben eine als „Einspruch-Berufung“ bezeichnete Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, sie habe versucht rechtzeitig eine Verlustmeldung hinsichtlich ihres Führerscheins zu machen, sei jedoch durch Beamte der Polizeiinspektion daran gehindert worden.
Abschließend wurde beantragt:
„1. Meine Aussagen endlich zur Kenntnis zu nehmen und den Akt endgültig zu schließen.
2. Davon Abstand zu nehmen mir Geld von meiner Pension wegzunehmen aufgrund meiner o.a. Aussagen und bisherigen wiederholten Stellungnahmen die Sie auch wortwörtlich in ihren Bescheiden wiederholten!!
3. Zu beachten, dass ich in der nächsten Zeit keine Post mehr ins Ausland nachgeschickt bekomme
4. Sondern gesammelt aufgrund eines Urlaubspostfaches von der Post Ende September/Anfang Oktober erhalten werde.“

Mit Schreiben vom 25. August 2017 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht samt behördlichen Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargestellte Sachverhalt eindeutig ableiten ließ.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:
Gemäß § 54b Abs. 2 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 54b Abs. 1a VStG ist im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Wie unter I. dargestellt wurde, wurde von der Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, welches der Beschwerdeführerin am 9. Mai 2017 zugestellt worden ist, kein Rechtsmittel erhoben. Dies hat die Rechtskraft des Straferkenntnisses zur Folge und ist daher die darin verhängte Geldstrafe binnen zwei Wochen ab Rechtskraft zu bezahlen.
Da die Zahlung der Geldstrafe nicht fristgerecht erfolgt ist, hat die belangte Behörde diesen Betrag samt Mahngebühr im Sinn des § 54b Abs. 1a VStG mit Schreiben vom 11. Juli 2017 eingemahnt, wogegen die Beschwerdeführerin ein Rechtsmittel eingebracht hat.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Die Aufforderung, bis spätestens zu einem bestimmten Termin den geschuldeten Betrag zu erlegen, unter Hinweis, dass der rechtskräftige Auftrag zur Vorauszahlung vollstreckbar sei, zeigt eindeutig, dass es sich dabei lediglich um ein Mahnschreiben handelt, dem jede normative Kraft fehlt (VwGH 28.2.1984, 83/05/0221).

Die Mahnung vom 11. Juli 2017, in der die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die rechtskräftig verhängte Geldstrafe aufgefordert wurde den geschuldeten Betrag zur Einzahlung zu bringen, stellt keinen Bescheid dar, sondern ist ein einfaches Mahnschreiben der belangten Behörde ohne normative Kraft.
Ein einfaches Schreiben einer Behörde kann jedoch nicht durch Beschwerde bekämpft werden, da Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nach der oben zitierten Gesetzesstelle ein Bescheid zu sein hat, der im vorliegenden Fall jedoch nicht vorliegt, sodass die ggst. Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß